

## Merkblatt für die Genehmigung von Gefahrguttransporten (Feuerwerkskörpern der Klasse 1)

Gemäß § 60 Abs. 2 der Verordnung für die Schifffahrt auf schiffbaren Gewässern des Landes Brandenburg (Landesschifffahrtsverordnung - LSchiffV) vom 25.04.2005 (GVBL. II S. 165) in Verbindung mit § 5 Abs.1 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt - GGVSEB) vom 17. Juni 2009 (BGBl. I S. 1389) kann die obere Verkehrsbehörde für den Transport von Feuerwerkskörpern der Klasse 1 zum Abbrennort im Rahmen eines nach § 76 der LSchiffV genehmigten Feuerwerkes eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

Diese Ausnahmegenehmigung ist schriftlich mindestens 14 Tage vor dem Transport beim

Landesamt für Bauen und Verkehr  
Lindenallee 51  
15366 Hoppegarten

zu beantragen.

Einzureichende Unterlagen:

1. Name, Anschrift und Telefonnummer des Antragstellers
2. Beginn und Ende der Veranstaltung
3. Konkrete Angaben zu Örtlichkeiten für das Beladen und Abbrennen des Feuerwerkes (Wasserstraße mit Kilometerangabe und Lageplan)
4. Art und Menge der Feuerwerkskörper (UN-Nummer, Stoffklasse nach ADN und Bruttomasse)
5. Angaben zu den Fahrzeugen (Name/Schiffsnummer, Eigentümer, Fahrzeugabmessungen)
6. Gutachten nach § 5 Abs. 4 GGVSEB oder ein entsprechendes Zulassungszeugnis lt. ADN/ADNR
7. Name des Verantwortlichen für das Abbrennen des Feuerwerkes mit Mobiltelefonnummer
8. Name des Sachkundigen nach dem Sprengstoffgesetz (Nachweis vorlegen)
9. Unterschrift